

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD4-90.43/15.001

Kiel, 29. April 2016

Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzesentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung - Drucksache 18/3749
Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
Ihre E-Mail vom 16. März 2016/Ihr Schreiben vom 15. März 2016/Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Bezug nehmend auf den obigen Gesetzesentwurf und Ihr Schreiben bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Hinweise beschränken sich auf Art. 4 des Entwurfs (Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags). Dort halten wir aus Sicht des Datenschutzes an zwei Stellen Nachbesserungen für erforderlich:

1. § 14 Abs. 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Nach dem vorliegenden Entwurfstext soll in § 14 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ein neuer Absatz 9a eingefügt werden. Dieser lautet wie folgt:

„(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

Zum besseren Verständnis zitieren wir ergänzend Satz 1 des dort erwähnten § 14 Abs. 9 des derzeit geltenden Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in dem **ein einmaliger Abgleich mit Meldedaten** geregelt wurde:

„Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.“

Nach der Gesetzesbegründung soll **der erneute vollständige Abgleich von Meldedaten** zur Sicherung der Aktualität des Datenbestandes dienen. Dies wird damit begründet, dass vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung von Vollzugsdefiziten der Datenbestand in seiner Qualität erhalten werden solle. Zur Legitimation des beabsichtigten Meldedatenabgleichs wird vor allem auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 verwiesen (Drucksache 18/3749, S. 60).

Bereits im Zuge der Umstellung des Rundfunkbeitrags im Jahre 2013 wurde ein vollständiger Meldedatenabgleich vorgenommen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatte mit Beschluss vom 11.10.2010 hiergegen datenschutzrechtliche Bedenken vorgetragen. **Der Bayerische Verfassungsgerichtshof** hatte den **Meldedatenabgleich** im Hinblick auf den Zweck der „Bestands- und Ersterfassung“ geprüft und dabei auf seine **Einmaligkeit** abgestellt. Nur diese Zwecksetzung wurde als zulässig befunden. Mit dem erneuten Meldedatenabgleich wird durch die „Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes“ ein anderer Zweck verfolgt. Über diesen hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof keine Entscheidung getroffen. **Aus der gerichtlichen Entscheidung kann gerade nicht abgeleitet werden, dass der Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung so geringfügig ist, dass solche Datenabgleiche beliebig oft wiederholt werden dürfen.**

Im Gesetzentwurf wird ausgeführt, die Rundfunkanstalten gingen von einem jährlichen Verlust von rund 200.000 beitragspflichtigen Wohnungen aus, was sich im Zeitraum bis 2020 zu einem Ertragspotential der dann nicht mehr im Bestand befindlichen Wohnungen in einer Größenordnung von 750 Mio. Euro aufaddieren könnte (Drucksache 18/3749, S. 60). Die genannten Zahlen sind nicht verifizierbar. Es wird auch nicht überzeugend dargelegt, weshalb die Evaluation des durchgeführten Meldedatenabgleichs dessen Wiederholung erfordern soll. Es ist zu berücksichtigen, dass zur Ermittlung der Beitragsschuldner mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hierzu zählen die bußgeldbewährte Anzeigepflicht der Inhaber einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines

beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs nach § 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sowie die bestehende Befugnis nach § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, personenbezogene Daten des Beitragsschuldners bei öffentlichen Stellen zu erheben, was Datenübermittlungen nach den melderechtlichen Vorschriften einschließt.

Es ist zu beachten, dass nach § 8 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes die Meldebehörden dem NDR oder der von ihm nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Stelle zum Zweck der Einziehung der Rundfunkbeiträge nach § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Familienstand, nur bei einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft,
8. Sterbetag.

Ergebnis:

Bereits durch die melderechtlichen Vorgaben wird somit eine regelmäßige Datenübermittlung sichergestellt. Ein zusätzlicher vollständiger Meldedatenabgleich führt vor diesem Hintergrund zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Wahrung ihrer informationellen Selbstbestimmung nach Art. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG.

Von der Einfügung eines § 14 Abs. 9a des Rundfunkänderungsstaatsvertrags muss daher nach unserer Einschätzung abgesehen werden.

2. §§ 11 Abs. 4 Satz 4, 14 Abs. 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Beabsichtigt ist die Änderung von § 14 Abs. 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, indem vor allem das vorhandene Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt werden soll. Nach einer Änderung der Vorschrift würde diese wie folgt lauten:

„Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2020 keine Adressdaten privater Personen ankaufen und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen.“

Weiterhin soll § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

Im Gegenzug zu einem geplanten erneuten Meldedatenabgleich soll mit § 14 Abs. 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bis Ende 2020 auf die Befugnis zum Adressenankauf und zur Einholung von Vermieterauskünften verzichtet werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass bereits eine regelmäßige Datenübermittlung nach § 8 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes stattfindet, ist nicht überzeugend dargelegt, warum eine schon seit 2010 von den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder kritisierte Befugnis zum Ankauf von Adressdatenbeständen im Grundsatz bestehen bleiben und bis Ende 2020 nur eine Verzichtregelung eingreifen soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Datenbestände privater Adresshändler nicht per se aktuell sind. Im Rahmen von Beschwerden bei den Datenschutzaufsichtsbehörden wäre es den Bürgerinnen und Bürgern auch nicht vermittelbar, warum der Zentrale Beitragsservice im Auftrag der Rundfunkanstalten die Befugnis haben soll, sich Adressdaten auf dem freien Markt anzukaufen.

Ergebnis:

Es sollte klargestellt werden, dass keine Daten bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, soweit es sich um Unternehmen des Adresshandels oder der Adressverifizierung handelt. Diese Klarstellung kann etwa durch die Änderung der vorgesehenen Ergänzung in § 11 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erreicht werden. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind **nicht** Unternehmen des Adresshandels oder der Adressverifizierung.“

Da mit dieser Änderung ein Ankaufen von Adressdaten ausgeschlossen wäre, sollte dies auch durch Anpassung des § 14 Abs. 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum Ausdruck kommen, indem die Formulierung „keine Adressdaten privater Personen ankaufen“ gestrichen würde, statt das Verbot lediglich an eine längere Befristung zu binden. Alternativ könnte überlegt werden, § 14 Abs. 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen